

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon zentral 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail

Bundesamt für Energie

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

10. Dezember 2025

Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Juli 2026; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. September 2025 hat das Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) das Vernehmlassungsverfahren zu Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Juli 2026 eröffnet. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und äussert sich wie folgt.

1. Zur Vernehmlassungsvorlage

Die Verordnungsänderungen des BFE betreffen

- die Verordnung über die Anforderungen an die Energieeffizienz serienmässig hergestellter Anlagen, Fahrzeuge und Geräte (Energieeffizienzverordnung, EnEV),
- die Kernenergieverordnung (KEV),
- die Stromversorgungsverordnung (StromVV)
- die Energieverordnung (EnV),
- die Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis für Brenn- und Treibstoffe (VHBT) sowie
- die Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien (Energieförderverordnung, EnFV).

Die Änderungen der EnEV betreffen insbesondere Anpassungen an das EU-Recht. Die Schweiz übernimmt bezüglich der Anforderungen an das Inverkehrbringen von Geräten grundsätzlich die Vorschriften der EU. Dies erfolgt nach den Grundsätzen des Bundesgesetzes über technische Handelshemmnisse (THG).

Im Vollzug der KEV hat sich gezeigt, dass die geltenden Bestimmungen des Kernenergierechts in Bezug auf den Umgang mit radioaktiven Abfällen in gewissen Anwendungsfällen in der Praxis eine unnötige Erschwernis darstellen. Die Anpassung der KEV soll diesem Umstand Rechnung tragen.

Die Änderungen betreffen eine Inkonsistenz im StromVV bei der Anrechenbarkeit von Energiekosten für Verteilnetzbetreiber (VNB). Falls der VNB einem Produzenten nebst dem eingespeisten Graustrom auch die Herkunftsnachweise (HKN) vergütet, kann die Summe dieser Kosten bis zu einer definierten Obergrenze angerechnet werden (Art. 4 Ziff. 3 lit. e StromVV). Diese Obergrenze bezieht sich auf Kosten für Graustrom **und** HKN und orientiert sich an den Vergütungssätzen der kostendeckenden Einspeisevergütung. Übersteigen die Marktpreise für Graustrom diese Obergrenze, würden

entsprechend nicht anrechenbare Kosten anfallen. Die Änderungen im StromVV sehen vor, dass grundsätzlich die Gestehungskosten und neu, im Fall, dass die Marktpreise die Gestehungskosten übersteigen, der schweizweit harmonisierte Preis nach Art. 15 Abs. 1 des Energiegesetzes (EnG) als Obergrenze verwendet wird. Darüber hinaus soll die angepasste StromVV festlegen, dass bei allen Erzeugungsanlagen, die unter Art. 15 Abs. 1^{bis} EnG fallen, ein intelligentes Messsystem eingesetzt werden muss. Dies im Hinblick auf die im Rahmen des Beschleunigungserlasses vom Parlament geplante Änderung bei der Abnahme- und Vergütungspflicht nach Art. 15 EnG, wonach die Vergütung an Produzenten, im Fall, dass sich VNB und Produzent nicht auf einen Preis einigen können, neu dem stündlichen beziehungsweise zukünftig viertelstündlichen Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung entsprechen.

Die EnV soll in mehreren Punkten präzisiert werden, insbesondere im Zusammenhang mit dem Herkunftsnachweissystem für Brenn- und Treibstoffe sowie im Hinblick auf die geplanten Änderungen bei der Vergütungspflicht. Zudem wird die Prioritätenordnung bei der Abgeltung ökologischer Sanierungsmassnahmen von Wasserkraftanlagen angepasst: Neu sollen angefallene Planungskosten und Mehrkosten für bereits zugesicherte Massnahmen bei der Priorisierung dem Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs vorgehen.

Änderungen an der VHBT betreffen insbesondere Präzisierungen bei der Erfassung von HKN für Brenn- und Treibstoffe sowie Erleichterungen im Vollzug. Seit 1. Januar 2025 besteht für Produzenten und Importeure von flüssigen oder gasförmigen Brenn- und Treibstoffen, die aus Biomasse oder unter Verwendung anderer erneuerbarer Energieträger hergestellt werden, die Pflicht HKN zu erfassen. Die Vollzugsstelle stellt dabei die Korrektheit der erfassten Daten sicher. Eine Qualitätsanforderung besteht dabei darin, dass HKN nicht auf Basis von Produktionsdaten ausgestellt werden dürfen, die ausschliesslich auf Selbstdeklaration der Produzenten beruhen. Der neue Art. 6 Abs. 2^{bis} VHBT hält fest, dass die erfassten Produktionsdaten einmal jährlich von einer akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle beglaubigt werden müssen. Ausnahmen sind vorgesehen.

Die Anpassung der EnFV präzisiert die anrechenbaren Kosten im Rahmen der gleitenden Marktpremie. Bis anhin gab es in Bezug auf die Anrechnung von Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen zur Ermittlung der Jahreskosten nur eine Regelung bei erheblichen Erneuerungen. In Bezug auf Neuanlagen und erhebliche Erweiterungen ist nichts geregelt. Die soll nun geändert werden.

2. Beurteilung der Vorlage

Die vorgeschlagenen Änderungen stellen notwendige Präzisierungen und Ergänzungen dar, die sich aus der geltenden Rechtslage oder aus Praxiserfahrungen ergeben. Sie tragen zudem zur Vereinfachung des Vollzugs und zur Klärung bestehender Unklarheiten bei.

Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Bundesrat, die geplanten Änderungen umzusetzen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dieter Egli
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin